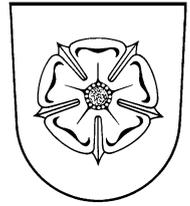


Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 16 – 27. März 2025

Inhalt

Kreis Lippe

214	Immissionsschutz
215	Immissionsschutz
216	Immissionsschutz

Kreis Lippe

214 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat Datum: 27.03.2025
 Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
 Umweltrecht und Controlling
 Felix-Fechenbach-Straße 5
 32756 Detmold
 immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:

766.0032/24/1.6.2 [LG-94; LG-97]

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, beantragt gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise der Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich geänderten Abschaltbedingungen des Betriebs zugunsten des Rotmilans. Eine Standortverschiebung auf den Anlagengrundstücken oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier Kurzbericht zur Horstsuche und -kontrolle) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Im Auftrag
 gez. Klüter

Kr.Bl.Lippe 27.03.2025

215 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat Datum: 27.03.2025
 Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
 Umweltrecht und Controlling
 Felix-Fechenbach-Straße 5
 32756 Detmold
 immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:

766.0041/23/1.6.2 (LG-95)
 766.0042/23/1.6.2 (LG-96)
 766.0043/23/1.6.2 (LG-99)
 766.0044/23/1.6.2 (LG-100)
 766.0045/23/1.6.2 (LG-101)
 766.0046/23/1.6.2 (LG-102)
 766.0047/23/1.6.2 (LG-103)

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25 in 27245 Kirchdorf, beantragt gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise der o. g. sieben Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich eines schalloptimierten Betriebes. Eine Standortverschiebung auf den Anlagengrundstücken oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier schalltechnischer Bericht) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung)) abrufbar.

Im Auftrag
gez. Klüter

Kr.BI.Lippe 27.03.2025

216 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat Datum: 27.03.2025
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:

766.0015/25/1.6.2 [LG-76]

766.0016/24/1.6.2 [LG-77]

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG, Alte Poststraße 17, 32676 Lügde, beantragt gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise der o. g. zwei Wind-energieanlagen (WEA) hinsichtlich eines schalloptimierten Betriebes. Eine Standortverschiebung auf den Anlagengrundstücken oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier schalltechnischer Bericht) und unter Berücksichtigung der

Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Im Auftrag
gez. Klüter

Kr.BI.Lippe 27.03.2025

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.